Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/7/10 Bkd8/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1978

Norm

DSt 1872 §47 Abs1 Z3
DSt 1872 §53 Z3

Rechtssatz

Ein Brief eines Rechtsanwaltes - den dieser als Inhaber einer Kunsthandlung in "eigener Sache" geschrieben hat - bildet keine "Berufspflichtenverletzung", mag dieser Brief auch auf dem Kanzleipapier des Rechtsanwaltes geschrieben worden sein. Kein Beschwerderecht der Anzeigerin gegen den Ablassungsbeschluß.

Entscheidungstexte

- Bkd 8/78
  Entscheidungstext OGH 10.07.1978 Bkd 8/78
  Veröff: AnwBl 1979,314

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0055971

Dokumentnummer

JJR_19780710_OGH0002_000BKD00008_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at